

Ausfertigung

EINGEGANGEN

733908

29. Nov. 2013

**Amtsgericht Traunstein**

Az.: 520 OWi 360 Js 20361/13 (2)

Rechtskräftig seit  
21.11.2013.

Traunstein, 28.11.2013



Härschel, JSekr  
Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

des Amtsgerichts Traunstein

in dem Bußgeldverfahren gegen

---

wegen OWi StVO

aufgrund der Hauptverhandlung vom 14.11.2013, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Sauer  
als Richterin

Rechtsanwalt   
als Verteidiger

Justizangestellte Jorysz  
als Urkundungsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Der Betroffene Dr. \_\_\_\_\_ ist schuldig einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit bei einer Geschwindigkeit von 133 km/h den erforderlichen Abstand von 66,50 m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten zu haben. Sein Abstand betrug 18,10 m und damit weniger als 3/10 des halben Tachowertes, wobei Toleranzen zu seinen Gunsten berücksichtigt sind.
2. Er wird daher zu einer Geldbuße von 960,00 € verurteilt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§ 4 I, 49 StVO, 24 StVG, 12.6.3 Bkat, 4 I, IV BKatVO

**Gründe:**

Von der Verhängung eines Fahrverbotes wurde ausnahmsweise abgesehen. Der Betroffene hat zwischenzeitlich an einem Aufbauseminar für Kraftfahrer gemäß § 4 Abs. 8 StVG teilgenommen. Er ist beruflich deutschlandweit tätig und hierfür auf seinen Führerschein angewiesen. Bisher wurde gegen ihn ausweislich des Auszuges aus dem Verkehrszentralregister vom 16.10.2013 noch keine erhöhte Geldbuße verhängt. Die Erziehungsfunktion des Fahrverbotes ist vorliegend ausnahmsweise entbehrlich, da der Betroffene durch die deutliche Erhöhung der Geldbuße nun ausreichend gewarnt wurde.

Von einer weiteren Begründung des Urteils wird gemäß § 77 b Abs. 1 OWiG abgesehen.

gez

Sauer  
Richterin am Amtsgericht

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Amtsgericht Traunstein, den 28.11.2013**



**JS Härschel**